

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

**Nr. 175.**

Montag den 24. Juni.

**1850.****Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnungen vom 3. und 4. d. M. machen wir Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt.

**1.**

Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, so wie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis, jedoch nur an den im Voraus hierzu bestimmten Orten, Plakate anderer Art dagegen nur nach vorher bei uns erlangter Genehmigung öffentlich angeschlagen werden. Wir haben deshalb folgende Personen:

- 1) Carl Julius Wüttner (Wohnung: Goldene Brezel),
- 2) Friedrich Louis Händel (am Floßplatz Nr. 7),
- 3) Heinrich Moritz Waage (Ulrichsgasse Nr. 20),
- 4) Friedrich Wilhelm Adler (Goldhahngässchen Nr. 8) und
- 5) Friedrich Ferdinand Gemeinhardt (auf dem Neuthurm)

zum Anschlagen von Ankündigungen und Plakaten in Pflicht genommen und sie wegen derjenigen Orte, wo das Anschlagen erfolgen darf, mit Anweisung versehen.

Es haben daher diejenigen hiesigen Einwohner, welche Bekanntmachungen und Plakate irgend einer Art an öffentlichen Orten anschlagen lassen wollen, einer der vorgenannten Personen nach freier Auswahl sich zu bedienen und wegen des Vohnes für deren Mühwaltung mit denselben sich zu einigen, wogegen diejenigen, welche eigenmächtig und an nicht von uns bezeichnetem Orten Ankündigungen öffentlich auf irgend eine Weise anschlagen, neben der alsbaldigen offiziellen Wegnahme der Affichen nach §. 7 der Verordnung vom 3. Juni d. J. verhältnismäßiger Geld- oder Gefängnisstrafe sich zu gewärtigen haben.

**2.**

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preherzeugnisse irgend einer Art auszusuchen, verkaufen, vertheilen oder durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten will, hat dazu vorher unsere Erlaubnis einzuhaben und bei Ausübung dieses Geschäfts den ihm ertheilten Erlaubnisschein stets bei sich zu führen. Diese Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden und wird niemals an Kinder im schulpflichtigen Alter ertheilt.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit 5—100 Thaler Geld- oder 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängnisstrafe geahndet.

**3.**

Die gleichen Vorschriften leiden auch Anwendung auf alle, auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

**4.**

Sämmliche Redaktionen, Herausgeber und Verleger haben bei Vermeidung der in §. 14 des Pressgesetzes vom 18. November 1848 für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundescommission zu Frankfurt am Main bestimmt gewesene Freieremplar jeder Nummer der von ihnen redigierten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften an uns zur Weiterbeförderung an die Königliche Kreisdirektion mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Leipzig den 21. Juni 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath. Sphofen.

**Tageskalender.****Dampfwagen-Abschritte zu Leipzig:**

- 1) nach Altenburg und Hof (Nürnberg und München). Personenzüge: Morgens 5, Mittags 12 und Nachm. 5 U.; leichterer Zug mit Übernachtung in Plauen. — Güterzug, jedoch nur bis Zwickau, Morgens 6½ Uhr. Anschlüsse in Plauen nach Hof Mittags 11½, Abends 7 u. Morgens 8 U. in Hof nach Nürnberg Morgens 6½, u. Nachm. 2½ U. in Nürnberg nach München Nachm. 1½ U. (Anl. Abends 7 U.)
- 2) nach Berlin über Görlitz (Breslau, Frankfurt a. O. und Stettin). Personenzüge: Morg. 6½ u. Nachm. 3 Uhr.
- 3) nach Berlin über Röderau (Breslau, Frankfurt a. O. und Stettin). Personenzug: Morgens 7 U., combin. Person- und Güterzug: Nachmittags 1 Uhr. Anschlüsse in Berlin nach Breslau Morgens 7, Abends 6, Abends 6½ und Nachts 11½ Uhr.
- 4) " " " Frankfurt a. O. Abends 6 Uhr.
- 5) " " " Stettin Morgens 6½, Nachm. 12½ und Abends 5 Uhr.

- 4) nach Dresden und Görlitz (Bittau, Prag und Wien). Personenzüge: Morgens 6, Nachm. 12½ und Abends 5 U. — Güterzüge: Vormittags 10 und Abends 7 Uhr, leichterer mit Übernachtung in Döbeln. Anschlüsse in Breslau nach Döbeln und Zittau Morgens 8, Nachm. 2½ und Abends 7 Uhr.
- 5) " " Dresden nach Görlitz und Bittau Morgens 6, Vorm. 10, Nachm. 2 und Abends 6 Uhr.
- 6) " " " Krippen (Schandau) Morgens 6½, Mittags 11½, Nachmitt. 6½ Uhr. Localzug nach Pirna Vorm. 10½ (Sonntags bis Krippen) und Abends 10 Uhr.
- 7) " " Görlitz nach Breslau Nachm. 1 Uhr 38 Min. Prag nach Wien Morgens 6 und Abends 6 Uhr.
- 8) " " " nach Eisenach (Frankfurt a. M.) und nach Gassel (Marburg). Personenzüge: Morgens 6½, Mitt. 12 U. und Abends 5 Uhr, leichterer mit Übernachtung in Erfurt. — Güterzug: Morgens 5 Uhr. Anschlüsse in Halle nach Eisenach Morg. 6½, Vorm. 9 u. Nachm. 2 U.
- 9) " " " Halle nach Erfurt Abends 6 Uhr.